



Freunde und Förderer

DER GESAMTSCHULE DER STADT BRÜHL E.V.

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Gesamtschule der Stadt Brühl“. Er hat seinen Sitz in 50321 Brühl und ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e. V.". Sein Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er fördert ideell und materiell die päd. Bestrebungen der Gesamtschule der Stadt Brühl durch

- Öffentlichkeitsarbeit
- Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel
- Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, der Studienfahrten und kultureller Schulveranstaltungen
- Anschaffung einer Schülerbibliothek
- Förderung der Elternarbeit
- Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler/innen
- Unterstützung der Tätigkeit der Schülerverwaltung (SV)
- Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Freizeitangebots innerhalb des Ganztags

soweit dies nicht Pflichtaufgaben des Schulträgers oder der jeweils zuständigen Behörde sind. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.



Freunde und Förderer

DER GESAMTSCHULE DER STADT BRÜHL E.V.

§3

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abgabenordnung. Als Förderverein nach §58 AO verwendet er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären. Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§6

Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliederbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.



Freunde und Förderer

DER GESAMTSCHULE DER STADT BRÜHL E.V.

§7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch die/die Vorsitzenden/n bzw. bei Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages (Jahresbeitrag)

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und vom/von dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens 5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.



Freunde und Förderer

DER GESAMTSCHULE DER STADT BRÜHL E.V.

§8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 gewählten Mitgliedern sowie dem/der Schulleiterin und einem vom Vorstand berufenen Mitglied des Lehrerkollegiums. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/die Vorsitzenden/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzenden/n, den/die Schriftführer/in, den/die Schatzmeister/in und einen Beisitzer. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in einem Wahlgang gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens ein Kind an der Gesamtschule der Stadt Brühl haben, deren Ausscheiden an der Gesamtschule Brühl führt nicht automatisch zum Ausscheiden in der Vorstandsfunktion, es gilt eine Übergangszeit von einem Jahr.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist bei Abwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich festgelegt und vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§9

Einnahmen und Ausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10

Beiträge, Geschäftsjahr

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Der Mindestbeitrag beträgt 15 EUR jährlich, bei Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden 5 EUR jährlich. Der Mindestbeitrag ist bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahrs zu entrichten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind Spenden steuerlich abzugsfähig.



Freunde und Förderer

DER GESAMTSCHULE DER STADT BRÜHL E.V.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Brühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule der Stadt Brühl zu verwenden.

§ 12

Schulform

Sollte die Gesamtschule der Stadt Brühl in eine andere Schulform überführt werden, kann die Mitgliederversammlung abweichend von § 10 der Satzung beschließen, den Verein den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Satzung aufgestellt
und beschlossen:

Brühl, den 27. September 2023

Silvia Mroczkowski

Felix Hössler

Jan Freynick

Claudia Klemm

Nadine Christel-Weiss